

Jusline 2

OGH 27.4.1999, 4 Ob 105/99s

Sachverhalt:

Die Klägerin bietet seit 1995 unter dem Namen "jusline" und der Domain "www.jusline.co.at/jusline" Rechtsinformations-Dienste an. Seit 1997 handelt es sich hierbei auch um den Firmennamen. Mit 1995 wurde auch eine Wortmarke hierfür eingetragen, welche in anderen Ländern ebenfalls besteht (da auch in anderen Staaten nationale Angebote erfolgen; verschieden ca. ab 1996). Die Klägerin beansprucht für diesen Namen überragende Verkehrsgeltung. Der Beklagte (u.A. ein ISP) reservierte 1996 (während der Klägerin gerade eine große Werbekampagne durchführte) den Namen "jusline.com", betrieb darunter jedoch keine Website und traf auch keine Vorbereitungen hierzu. Im Jahre 1997 wurde auf Anfrage hin die Übertragung der Domain gegen ATS 300.000,- bzw. die Nutzung gegen ATS 5.000,-/Monat hin angeboten. Der Beklagte behauptete zum Zeitpunkt der Registrierung keine Kenntnis vom Angebot (bzw. dem Namen) der Klägerin gehabt zu haben und es bestehe auch keine überragende Verkehrsgeltung.

Begründung:

1. Schutz des Namens nach § 43 ABGB (Namensrecht)
2. Missbrauch eines Unternehmenskennzeichens nach § 9 UWG
3. Sittenwidrigkeit nach § 1 UWG (Behinderungswettbewerb)

Klagebegehren:

1. Unterlassung der Verwendung im geschäftlichen Verkehr
2. Beseitigung, insbesondere Einwilligung in die Löschung der Domain

Varianten:

1. Beantragung einer einstweiligen Verfügung auf Nicht-Verwendung
2. Beantragung einer einstweiligen Verfügung auf Löschung
3. Beantragung einer einstweiligen Verfügung auf Übertragung

fpo.at I (Einstweilige Verfügung)

OGH 13.9.2000, 4 Ob 166/00s

Sachverhalt:

Die Klägerin ist die politische Partei FPÖ, die im Internet unter der Domain fpoe.at auftritt. Zusätzlich existiert die Domain fpo.at (ohne „e“!), deren Inhaber ein Amerikaner ist. Umlaut-Domains waren zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich, sodass „fpö.at“ nicht registriert werden konnte. Unter fpo.at befindet sich nun eine Webseite, welche äußerlich mit der auf fpoe.at identisch ist. Allerdings befinden sich darauf Links zu rechtsradikalen Organisationen (mittlerweile entfernt). Beim Aufruf wird das Horst-Wessel-Lied abgespielt. Beklagter ist nicht der Amerikaner, sondern die Österreichische Domainvergabebehörde, die Nic.at. Diese weigerte sich auf eine Anfrage der FPÖ hin, die Domain zu sperren und den Namen des Domaininhabers bekannt zu geben.

Klagebegehren:

- Einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Vergabe von Domainnamen unterhalb von .at, .co.at, .or.at, .gv.at, .ac.at, welche das Namensrecht der Klägerin verletzen
- Einstweilige Verfügung auf Beseitigung (=Aufhebung der Registrierung) von fpo.at

fpo.at II (Hauptverfahren) OGH 12.9.2001, 4 Ob 176/01p

Sachverhalt:

Siehe oben beim Verfahren über die einstweilige Verfügung!

Zusätzlich befindet sich auf der Seite fpo.at nun ein Hinweis, dass es sich hierbei um eine Verfälschung der „offiziellen“ Homepage der FPÖ handelt (das Lied ist immer noch zu hören).

Der Inhaber der Domain in den USA wurde/wird noch immer nicht in Anspruch genommen, obwohl seine Adresse bekannt ist.

Klagebegehren:

- Beseitigung (=Aufhebung der Registrierung) von fpo.at
- Widerruf der Registrierung von fpo.at gemäß den AGBs der Nic.at

Aus den AGBs der Nic.at zum fraglichen Zeitpunkt:

Punkt 1.6.: Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen.

Sämtliche Registrierungen durch Nic.at erfolgen im guten Glauben auf die Rechtmäßigkeit des Anspruchs. Der Antragsteller erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten und Wettbewerbsrechten (Namensrecht, Markenrecht, UWG etc) zu verletzen. Nic.at führt keine diesbezügliche Prüfung der beantragten Domains durch, behält sich aber gleichwohl das Recht vor, Anträge im Fall offensichtlicher Rechtsverletzung oder bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Nic.at abzulehnen. Der Antragsteller verpflichtet sich, Nic.at im Falle der Inanspruchnahme durch in ihren Rechten verletzte Dritte schad- und klaglos zu halten, wenn die Rechtsverletzung auf die vom Antragsteller beantragte Domain-Delegation zurückzuführen ist.

Punkt 3.8.: Widerruf einer Registrierung.

Die Registrierung kann unter folgenden Bedingungen von Nic.at widerrufen werden: Aufgrund wiederholter technischer Probleme mit dieser Domain trotz erfolgter Ermahnung des Inhabers (zB Nameserver sind nicht funktionsfähig), Nichtbezahlung des Entgelts, mangelhafte Angaben zum Domain-Inhaber (siehe 1.3.), einer rechtswirksamen gerichtlichen Entscheidung sowie auf Anweisung einer zuständigen Behörde.

whirlpools.at – Catch-all OGH 12.7.2005, 4 Ob 131/05a

Sachverhalt:

Die Klägerin ist Inhaberin der Wortmarke "Amstark", die u.A. für die Klasse 11 (Whirlpools) registriert ist. Sie besitzt weiters folgende Domains: "armstark.at", "armstark.com", "armstarkwhirlpools.at", "armstarkwhirlpools.com", "armstark-whirlpools.at" und "armstark-whirlpools.com". Auf diesen Webseiten werden Whirlpools angeboten.

Die Beklagte ist Inhaberin des Domainnamens "whirlpools.at", worunter auch für Whirlpools geworben wird. Zusätzlich ist die Website mit einer "catch-all" Funktion ausgestattet, sodass alle beliebigen Third-Level-Domains, auch ohne explizite Konfiguration, auf diese Website geleitet werden. Dies beinhaltet insbesondere auch den Domainnamen

"www.armstark.whirlpools.at" (genauso wie "www.billige.whirlpools.at" oder "h34tz.whirlpools.at").

Die Beklagte führt insbesondere folgende Gründe zur Rechtfertigung an:

1. Tatsächlich hat sich kein einziger potentieller Kunde über "www.armstark.whirlpools.at" auf ihre Website begeben
2. Ein Hinweis auf der Startseite verhindert eine Verwechslungsgefahr
3. Die "catch-all" Funktion wurde vom Provider ohne ihren Auftrag und ohne ihre Information eingerichtet

Klagebegehren:

Einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Verwendung der "catch-all" Funktion, gestützt auf § 10a MSchG (Markenschutz), §1 UWG (unlauterer Wettbewerb), § 9 UWG (Schutz von Unternehmenskennzeichen) und § 43 ABGB (Namensrecht)

(Juristisch: Unterlassung der Verwendung des Zeichens "armstark" im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken, insbesondere als Third-Level-Domain zu "whirlpools.at" um die eigene Website damit zu kennzeichnen).

Telstra
D2000-0003

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin ist das Unternehmen "Telstra", ein sehr großes Australisches Telekommunikationsunternehmen. Der Domainname "telstra.org" wurde von der Firma "Nuclear Marshmallows." reserviert; unter dieser URL befindet sich jedoch keine Website. Als Adresse gab der Domaininhaber ein Postfach in Australien an. Der Firmenname ist in Australien in keinem Register eingetragen.

Vor dem Schiedsverfahren versuchte Telstra den Besitzer zu kontaktieren, was aber nicht gelang. Während dieser Versuche wurden die Kontaktdaten geändert, doch auch erneute Kontaktversuche schlugen fehl. Schließlich konnte herausgefunden werden, dass sowohl Straßen- als auch Postfachadresse und die Telefonnummer sonstigen Dritten Personen gehören. Die Benachrichtigung vom Schiedsverfahren wurde auch per E-Mail zugestellt, worauf eine E-Mail mit dem Inhalt "cannot read attachment" zurückkam. Jeder weitere Kontaktversuch wurde ignoriert (keine Fehlermeldung).

Der Begriff "Telstra" ist ein Kunstwort ohne jede Bedeutung. Telstra hat ihn als Marke in Australien und einer Vielzahl anderer Länder angemeldet und tritt seit 1995 (Gründung: 1901) in Australien nur mehr unter diesem Namen auf.

Klagebegehren:

Übertragung des Domainnamens "telstra.org" auf die Beschwerdeführerin

Nimfuehr.at

OLG Wien 28.10.2008, 1 R 117/08w

Sachverhalt:

Derzeitiger Inhaber der Domain "nimfuehr.at" ist ein gewisser John Robertson in Malaysia. Auf dieser Website befinden sich ausschließlich Werbebanner für den Geschäftszweig "Immobilien"; diese Werbeflächen werden verkauft. Der Kläger ist das Unternehmen "Nimführ Immobilien" (Inhaber: Herr Nimführ), welches sich mit Handel, Errichtung und Vermietung von Immobilien beschäftigt. Es tritt im Internet unter "nimfuehr-immo.at" auf. Er versichert an Eides statt, dass er zu den wenigen führenden Immobilienmaklerbüros in Salzburg zähle und dass der Name Nimführ in der Branche und vor allem in den an Immobilien interessierten Kreisen einen sehr guten Ruf genieße. Beklagt ist die Nic.at, an welche von dem Kläger folgendes Schreiben geschickt wurde:

"Sie haben eine Domain nimfuehr.at registriert, und zwar unter dem Namen 'John Robertson' in Kuala Lumpur. Diese Domain wird als Werbefläche verwendet und verweist auf 'empfohlene Links', die allesamt den Geschäftszweig 'Immobilien' betreffen. Die Inhaber der jeweiligen Websites leisten dafür ein Entgelt an den Inhaber der Domain nimfuehr.at'. Der Inhaber der soeben genannten Domain verletzt damit bewusst und eklatant mein Namensrecht und schmarotzt an meinem Ruf als einem bedeutenden Immobilienmakler. Spätestens durch das vorliegende Schreiben gelangen Sie in Kenntnis dieses Sachverhaltes. Das eklatant wettbewerbswidrige Verhalten und Vorgehen des Inhabers der erwähnten Domain ist nur möglich durch den Umstand, dass Ihre Gesellschaft die Domain registriert hat. Dadurch haben Sie sich am gesetzwidrigen Verhalten des Domaininhabers maßgeblich beteiligt, welcher Zustand derzeit andauert. Ich verlange von Ihnen, die Domain sofort zu löschen und aus dem Netz zu nehmen sowie den tatsächlichen Namen der Person bekannt zugeben, die unter dem Namen 'John Robertson' in Erscheinung tritt."

Eine Löschung lehnte die Nic.at ab und bestätigte, dass Herr Robertson als Domaininhaber eingetragen ist. Der Kläger solle sich an diesen wenden. Eine Aufforderung per E-Mail an diesen, in eine sofortige Löschung einzuwilligen, blieb unbeantwortet.

Daraufhin forderte der Kläger per Fax nochmals zur Löschung auf, wobei auf die Schwierigkeiten einer Klagszustellung in Kuala Lumpur hingewiesen wurden. Vorsorglich wurde die Nic.at auch aufgefordert, die Domain in den Wartestatus zu setzen.

Die Nic.at versetzte daraufhin die Domain in den Wartestatus 1 und die Nimführ Immobilien begann das Gerichtsverfahren gegen die Nic.at im Rahmen der Gehilfenhaftung.

Klagebegehren:

Einstweilige Verfügung bis zur Rechtskraft der endgültigen Entscheidung auf

- Unmöglichmachung der Nutzung
- Verbot der Übertragung der Domain an Dritte
- Sperrung der Domain (=Verhinderung der Registrierung durch Dritte bei Aufgabe durch den derzeitigen Eigentümer)

Mitwohzentrale.de

BGH 17.5.2001, I ZR 216/99

Sachverhalt:

Kläger und Beklagte sind konkurrierende Vereine, die Kurzzeitvermietungen von Wohnraum anbieten. Beide bestehen jeweils aus einer Vielzahl (Kläger: mehr als 40; Beklagter: mehr als 25) einzelner Unternehmungen. Der Kläger tritt unter "www.HomeCompany.de" auf, der Beklagte unter "mitwohzentrale.de". Auf der Homepage des Beklagten sind seine Mitglieder nach Städten geordnet mit den Kontaktdaten, teilweise auch Links zu deren Homepages, aufgelistet.

Der Kläger meint, es sei im Internet verboten unter Gattungs- und Branchenbezeichnungen aufzutreten, da auch dort ein Freihaltebedürfnis bestehe (analog zum Markenrecht). Die Verwendung des Domainnamens führe daher zu einer einseitigen Kanalisierung der Kundenströme, was sittenwidriger Kundenfang sei. Daher sei die Beklagte verpflichtet, einen unterscheidungskräftigen Zusatz zu verwenden.

Auch Namensrechtlich sei dies verboten, da "Mitwohzentrale" ein Teil ihres Namens sei, den er daher im Internet nicht nützen könne.

Schlussendlich sei der Auftritt unter "mitwohzentrale.de" eine irreführende Alleinstellungswerbung.

Der Beklagte führt an, dass meisten Suchmaschinen verwendet werden, und der Klägern bei einer beispielhaften Suche häufiger und vor dem Beklagten aufgeführt werde. Eine Wettbewerbsbeeinträchtigung gäbe es nicht, da der Kläger ja unter ".com" oder mit einer leicht abgewandelten Bezeichnung, z.B. "Mitwohnzentralen.de", auftreten könne.

Klagebegehren:

- Unterlassung des Auftretens im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken unter "mitwohzentrale.de" ohne unterscheidungskräftigen Zusatz